

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 27.02.2021

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Minden vom 24.02.2021

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Minden vom 27.04.1994 wird eine Wahlordnung erlassen.

§ 1 Möglichkeit der Briefwahl

1. Nach § 10 der Satzung des Seniorenbeirates in der aktuell gültigen Fassung ist die Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder möglich
 - a) durch Stimmabgabe der wahlberechtigten Delegierten am Wahltag in der öffentlichen Versammlung (Urnenwahl)
 - oder**
 - b) durch Stimmabgabe der wahlberechtigten Delegierten per Briefwahl.
2. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist nur durch Beantragung eines Wahlscheines möglich.
3. Die Benachrichtigung über die Möglichkeit der Briefwahl erfolgt mit der rechtzeitigen Einladung zur Delegiertenversammlung. Ein Wahlscheinantrag wird der Einladung beigelegt.
4. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der*des Wahlberechtigten ist unzulässig.

§ 2 Wahlscheinantrag und Erteilung von Wahlscheinen

1. Die Erteilung eines Wahlscheines und Übersendung der Briefwahlunterlagen kann schriftlich bei der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
2. Im Antrag müssen der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.
3. Wer den Antrag für jemand anderes stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie*er dazu berechtigt ist.
4. Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines muss spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung (Wahltag) in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates eingegangen sein. Verspätet eingegangene schriftliche

Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und 6 Monate lang aufzubewahren.

5. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an die Wohnanschrift der*des Wahlberechtigten übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift ergibt.
6. Der Wahlschein muss von einer*einem beauftragten Bediensteten der Stadt Minden eigenhändig unterschrieben werden.
7. Dem Wahlschein sind beizufügen
 - a) ein Stimmzettel,
 - b) ein Stimmzettelumschlag,
 - c) ein Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist (Wahlbriefempfänger*in), sowie die Bezeichnung der Gemeindebehörde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), enthalten ist,
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

§ 3 Führung des Delegiertenverzeichnisses und Stimmabgabevermerk bei Briefwahl

1. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates legt vor jeder Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Delegiertenverzeichnis) nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung, an. Verziehen nach Aufstellung des Delegiertenverzeichnisses Delegierte aus dem Stadtgebiet oder versterben, so wird hierdurch das Verzeichnis nicht berührt.
2. Das Delegiertenverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es enthält eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe.
3. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates sorgt dafür, dass die Unterlagen für das Delegiertenverzeichnis jederzeit vollständig vorhanden sind.
4. Hat ein*e Wahlberechtigte*r einen Wahlschein erhalten, so wird im Delegiertenverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe "Wahlschein" oder "W" eingetragen.
5. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates kann einen Wahlschein für ungültig erklären (z.B. bei Verlust des Wahlscheines).

§ 4 Stimmabgabe durch Briefwahl

1. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle.

2. Der Wahlbrief muss am Wahltag bis 8.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates eingegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden mit einem Vermerk versehen, ungeöffnet 6 Monate lang aufbewahrt.
3. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden.
4. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
5. Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates verwahrt die Wahlbriefe bis zum Wahltag auf.

§ 5 Persönliche Stimmabgabe bei der Delegiertenversammlung (Urnenwahl)

1. Wahlberechtigt zur Stimmabgabe im Rahmen der Delegiertenversammlung ist nur, wer im Delegiertenverzeichnis eingetragen ist und nur dann wenn kein Vermerk "Wahlschein" oder "W" in der Spalte über die Stimmabgabe eingetragen ist oder wer im Besitz eines gültigen auf sie*ihn persönlich ausgestellten Wahlscheines ist. Die Berechtigung ist im Zweifel durch Vorlage eines Ausweisdokumentes nachzuweisen.
2. Bei der Urnenwahl kennzeichnet die*der Wahlberechtigte in geheimer Weise den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, und wirft diesen in die dafür vorgesehene verschlossene Wahlurne
3. Sowohl für die Urnen- als auch die Briefwahl ist ein einheitlicher Stimmzettelumschlag zu verwenden.

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlvorstand im Rahmen der Delegiertenversammlung.
2. Zunächst prüft der Wahlvorstand die Zulässigkeit der bis dahin eingegangenen Wahlbriefe aus der Briefwahl.
3. Ein vom Wahlvorstand bestimmtes Mitglied öffnet die Wahlbriefe nacheinander und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag.

Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- c) dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
- d) weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- e) der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- f) die*der Wähler*in die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

- g) kein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler*innen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

4. Die Stimmzettelumschläge der zugelassenen und nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe werden ungeöffnet in einer verschlossenen Urne eingeworfen und gemeinsam mit den abgegebenen Stimmzettelumschlägen der Urnenwahl vermengt. Die eingenommenen Wahlscheine werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirates 6 Monate lang aufbewahrt.
5. Erst danach darf die Wahlurne zur gemeinsamen Auszählung durch den Wahlvorstand geöffnet werden. Der Wahlvorstand stellt nach Auszählung der Stimmen das Wahlergebnis fest.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Wahlordnung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, 24.02.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke